

# WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Weiz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weiz hat in seiner Sitzung vom 20.3.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen.

## § 1

### Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Weiz wird einmalig ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

## § 2

### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 14,870.590.

(2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 2,175.180
nicht rückzahlbare Beträge	€ 870.072
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ --

(3) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 11,825.338.

(4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 71.890 lfm.

(5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 164,49.

(6) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 3,95 % (maximal 7,5%) somit € 6,50 je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche.

(7) Die Höhe des Wasserleitungsbeitrages bestimmt sich bei Gebäuden aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschossflächen (in Quadratmetern). Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschossfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschossfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

(8) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, welche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

(9) Bei unbebauten Liegenschaften, welche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, beträgt der Berechnungsfaktor, unabhängig von der Größe der Liegenschaft, 100.

(10) Bei Zu- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen) ist der ergänzende Wasserleitungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschossfläche zu berechnen.

### § 3

#### Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

### § 4

#### Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr in Abhängigkeit von der Zählergröße:

• 3 m <sup>3</sup> -Zähler	€	8,90
• 7 m <sup>3</sup> -Zähler	€	9,80
• 20 m <sup>3</sup> -Zähler	€	18,00
• 80 mm-Zähler	€	79,00
• Verbundkombination 80 mm	€	310,00
• Verbundkombination 100 mm	€	365,00
• Zuschlag für Winterein- und -ausbau	€	15,00

## § 5 Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,41 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

(2) Die Wasserverbrauchsgebühr ist wertgesichert (gemäß Stmk. Gemeindeordnung 1967, Novelle LGBl. Nr. 125/2012, § 71 – Absatz 2a). Die Gebühren werden in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

## § 6 Umsatzsteuer

Allen obigen Beiträgen und Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 7 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähler für die Liegenschaft eingebaut wird.

(3) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Zum 31.12. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

## § 8 Veränderungsanzeige

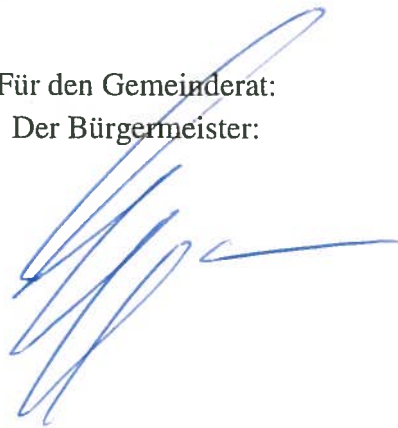
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die übergeleitete Wassergebührenordnung der ursprünglichen Stadtgemeinde Weiz vom 16.12.2013 und die übergeleitete Wassergebührenordnung der ursprünglichen Gemeinde Krottendorf vom 18.11.2014 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Angeschlagen am 06.04.2017  
Abgenommen am 21.04.2017